

Das Batteriegesetz 2021 (BattG)

Das Batteriegesetz (BattG) regelt das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren in Deutschland. Das BattG beruht auf der EU-Batterierichtlinie 2006/66/EG und löste die frühere Batterieverordnung ab.

Unter das BattG fallen Batterien aller Art, also sowohl nicht wiederaufladbare Primärzellen als auch wiederaufladbare Sekundärzellen (Akkumulatoren oder kurz Akkus). Batterien, die in andere Produkte eingebaut oder den Produkten beigefügt sind, werden ebenfalls erfasst. Batterien werden unterteilt in Gerätebatterien, Industriebatterien sowie Fahrzeugbatterien.

Das Batteriegesetz trat am 01.01.2021 in Kraft und verpflichtet insbesondere Hersteller, Vertrieber und Endnutzer, folgende Regelungen einzuhalten:

■ Pflichten des Herstellers

1. Stoffverbote (§ 3 BattG)

Nach dem BattG ist das Inverkehrbringen verboten bei:

- Batterien, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten,
- Knopfzellen und aus Knopfzellen aufgebaute Batteriesätze, die mehr als 2 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten,
- Gerätebatterien, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten, es sei denn, sie sind für Not- und Alarmsysteme, Notbeleuchtungen, medizinische Ausrüstung oder schnurlose Elektrowerkzeuge bestimmt.

2. Registrierung der Hersteller vor Markteintritt (§ 4 BattG)

Mit dem neuen § 4 wurde die bisherige Anzeigepflicht beim Umweltbundesamt (UBA) durch eine Registrierungspflicht bei der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (Stiftung EAR) ersetzt. Außerdem wurde (hier und in anderen Gesetzespassagen) klargestellt, dass die Herstellerpflichten ggf. durch den Bevollmächtigten erfüllt werden müssen. Aufgelistet werden die notwendigen Detail-Angaben für die Registrierung; die inhaltlich vergleichbare bisherige „Verordnung zur Durchführung des Batteriegesetzes vom 12. November 2009“ wurde damit integriert bzw. formal aufgehoben.

Batteriehersteller müssen sich, bevor sie Batterien in Verkehr bringen, mit der Marke und der jeweiligen Batterieart registrieren lassen.

Für Hersteller, die das Inverkehrbringen von Batterien bereits im BattG-Melderegister des UBA angezeigt haben, hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist von einem Jahr geschaffen. Demnach haben Hersteller, die sich bis zum 31.12.2020 im UBA-BattG-Melderegister erfolgreich angezeigt haben, bis spätestens 01.01.2022 Zeit, sich von der Stiftung EAR registrieren zu lassen.

Änderungen bei bereits angezeigten Herstellern sind ab 01.01.2021 unverzüglich der Stiftung EAR mitzuteilen (bspw. Änderungen zur Herstelleranschrift, Änderungen zur Rücknahmelösung).

Seit dem 01.01.2021 entfällt die Möglichkeit, Markteintritte sowie Änderungen im BattG-Melderegister des UBA anzuzeigen. Ausschließlich ein beabsichtigter Marktaustritt bereits angezeigter Hersteller ist weiterhin bis zum 31.12.2021 im BattG-Melderegister anzugeben. Die Angaben der Hersteller, die zur Veröffentlichung vorgesehen sind, bleiben wie bisher im Datenbrowser des UBA-BattG-Melderegisters „Öffentliche Suche“ bis zum 31.12.2021 einsehbar.

Wer Batterien aus dem Ausland bezieht und in Deutschland auf den Markt bringt, ist Hersteller im Sinne des BattG und ist daher als Importeur zur Meldung bei der Stiftung EAR verpflichtet. Sind Sie als Hersteller im Ausland ansässig, können Sie sich selbst registrieren oder einen in Deutschland ansässigen Bevollmächtigten hierfür beauftragen.

Sind Sie bereits als Elektrogerätehersteller bei der Stiftung EAR registriert, werden Sie die benötigten Registrierungen für Batterien zukünftig bequem über Ihren bereits existierenden Account im EAR-Portal beantragen können. Ein ausführliches Merkblatt zum ElektroG finden Sie auf unserer Homepage unter dem folgenden Link: https://www.leipzig.ihk.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/luU/Umwelt/Abfallberatung/MB_ElektroG_neu.pdf.

3. Kennzeichnungspflicht (§ 17 BattG)

Für Hersteller besteht außerdem die Pflicht, Batterien mit dem Symbol der „durchgestrichenen Tonne“ zu kennzeichnen. Details, wo und in welcher Größe die Kennzeichnung anzubringen ist, regelt § 17 Abs. 2 und Abs. 4 BattG. Bei kleinen Batterien kann das Symbol der „durchgestrichenen Tonne“ auf der Verpackung angebracht werden. Wo dies zulässig ist (kein Stoffverbot), müssen Batterien, bei denen die Stoffgrenzwerte überschritten werden, mit den chemischen Zeichen der Metalle (Hg, Cd, Pb) gekennzeichnet werden (§ 17 Abs. 3 BattG). Auf wiederaufladbare Geräte- und Fahrzeugbatterien muss zusätzlich eine Kapazitätsangabe aufgedruckt werden (§ 17 Abs. 6 BattG). Details hierzu werden in einer separaten EU-Verordnung 1103/2010 geregelt.

4. Beteiligung an einem Rücknahmesystem (§ 6, 7 BattG)

Hersteller von Gerätebatterien müssen sich an einem Rücknahmesystem beteiligen. Das Gemeinsame Rücknahmesystem (GRS) wurde in ein herstellereigenes Rücknahmesystem umgewandelt. Laut Absatz 1 muss theoretisch jeder Hersteller ein separates System einrichten, doch laut Absatz 3 ist ein Zusammenwirken wie bisher möglich. Insoweit bleibt es voraussichtlich auf absehbare Zeit bei einer einstelligen Anzahl derartiger Systeme. Absatz 2 enthält die umfangreichen Anforderungen an solche Systeme, deren Einhaltung jeweils Voraussetzung für die notwendige Genehmigung ist. Zusätzlich gibt es einen neuen Paragraphen. § 7a verpflichtet die Hersteller zur „ökologischen Gestaltung ihrer Beiträge“ (Gehalt an gefährlichen Stoffen, Recyclingfähigkeit etc.). Speziell dieser § 7a gilt erst ab Anfang 2023.

Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien müssen ebenfalls kostenfreie und zumutbare Rückgabemöglichkeiten für Vertreiber und Behandlungseinrichtungen anbieten. Diese können von der Möglichkeit der Rückgabe der Altbatterien Gebrauch machen, es besteht aber keine Überlassungspflicht an die Hersteller (§ 8 BattG).

5. Informationspflichten

Der Hersteller ist verpflichtet, die Endnutzer über die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BattG genannten Bestimmungen (vgl. unten unter II. 2. Hinweispflichten) sowie über die möglichen Auswirkungen der in Batterien enthaltenen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie über die Bedeutung der getrennten Sammlung und der Verwertung von Altbatterien für Umwelt und Gesundheit zu informieren (§ 18 Abs. 2 BattG). In Absatz 3 und 4 wird die Pflicht geregelt, Informationskampagnen durchzuführen. Alle Rücknahmesysteme für Gerätebatterien sind verpflichtet, hierfür gemeinsam einen Dritten zu beauftragen und diesem die entstehenden Kosten gemäß ihres Marktanteiles zu tragen. An den weiteren Detailregelungen wird deutlich, dass als beauftragter Dritter die Stiftung EAR vorgesehen ist.

Laut Absatz 4 müssen die Rücknahmesysteme eine gemeinsame einheitliche Kennzeichnung für Rücknahmestellen entwerfen, diese den Rücknahmestellen unentgeltlich zur Verfügung stellen und bei den Rücknahmestellen dauerhaft für deren Nutzung werben. Auch diese Aufgabe kann der erwähnte Dritte übernehmen.

■ Pflichten des Vertreibers

1. Rücknahmepflicht (§ 9 BattG)

Auch wenn die Anzeigepflicht zunächst die Hersteller trifft, gelten jedoch Vertreiber und Zwischenhändler, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern anbieten, die ihrer Anzeigepflicht nicht nachgekommen sind, als Hersteller im Sinne des BattG (§ 2 Abs. 15 S. 2 BattG). Somit können diese auch gegen die Anzeigepflicht verstoßen.

Jeder Vertreiber, der Batterien gewerblich an Endnutzer abgibt, ist verpflichtet, vom Endnutzer Altbatterien an oder in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückzunehmen. Im Versandhandel gilt das Versandlager als Verkaufsstelle. Die Rücknahmepflicht beschränkt sich dabei auf:

- Altbatterien, die der Vertreiber als Neubatterien im Sortiment führt oder geführt hat, sowie
- auf die Menge, derer sich Endnutzer üblicherweise entledigen.

Die Rücknahmeverpflichtung erstreckt sich nicht auf Produkte mit eingebauten Altbatterien (diese Produkte sind jedoch nach ElektroG bzw. der Altfahrzeugverordnung zu entsorgen). Vertreiber müssen die zurückgenommenen Geräte-Altbatterien zur Abholung bereitstellen. Im aktualisierten Absatz 2 wird die Weitergabe der von den Vertreibern gesammelten Geräte-Altbatterien an eines der genehmigten Rücknahmesysteme geregelt, an das sie sich jeweils mindestens ein Jahr binden müssen.

Im Absatz 3 zu Fahrzeug- und Industriebatterien wurde klargestellt, dass Vertreiber Industriebatterien nicht an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weitergeben können bzw. Letztgenannte nicht zur Annahme verpflichtet sind.

2. Hinweispflichten (§ 18 BattG)

Ferner haben Vertreiber den Endnutzer durch gut sichtbar und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln auf Folgendes hinzuweisen:

- die Möglichkeit der unentgeltlichen Rückgabe von Batterien an der Verkaufsstelle,
- die gesetzliche Rückgabepflicht von Altbatterien durch den Endnutzer,
- die Bedeutung des Symbols der „durchgestrichenen Mülltonne“ sowie der chemischen Zeichen der Metalle (Hg, Cd, Pb). Versandhändler müssen diese Hinweise in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien (z. B. auf der Internetseite, im Katalog usw.) geben oder diese der Warensendung schriftlich beifügen.

■ Pflichten des Endnutzers

Endnutzer sind zur getrennten Erfassung und Rückgabe ihrer Altbatterien verpflichtet. In § 11 wurde Absatz 2 aktualisiert und verkürzt zu: „Geräte-Altbatterien werden ausschließlich über Rücknahmestellen, die den Rücknahmesystemen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 angeschlossen sind, erfasst.“ Damit entfiel der bisherige zweite Satz in Absatz 2, wonach Unternehmen mit einem Rücknahmesystem abweichende Vereinbarungen über Art und Ort der Rückgabe treffen konnten. Vergleichbare Formulierungen finden sich nun im oben teilweise zitierten neuen § 7 sowie in dem nachfolgend zitierten neuen § 13a.

■ Freiwillige Rücknahmestellen

§ 13a wurde neu eingefügt, er lautet wie folgt: „Freiwillige Rücknahmestellen haben die anfallenden und zurückgenommenen Geräte-Alt-Batterien einem Rücknahmesystem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zu überlassen. Die Bindung an ein Rücknahmesystem erfolgt für mindestens zwölf Monate.

Eine Kündigung ist nur zulässig bis drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder, falls keine Laufzeit vereinbart ist, bis drei Monate vor Ablauf der zwölf Monate. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten oder keine Kündigung erklärt, verlängert sich die Laufzeit um mindestens zwölf weitere Monate.

Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, sofern die Genehmigung des Rücknahmesystems während der Laufzeit entfällt. In der Vereinbarung mit dem jeweiligen Rücknahmesystem sind mindestens Regelungen zur Art und zum Ort der Rückgabe zu treffen.“

Quellen: Umweltbundesamt, IHK Südlicher Oberrhein

Ansprechpartner

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Geschäftsbereich Grundsatzfragen
Abteilung Wirtschafts- und Bildungspolitik
Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig

Jörg Schulze

Telefon 0341 1267-1262

Telefax 0341 1267-1422

schulze@leipzig.ihk.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.